

**Satzung
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

**§ 2
Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch verursachte Auslagen eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Den Bediensteten der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf wird auf Anforderung an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 Freizeitausgleich gewährt werden. Die Höhe des Freizeitausgleiches entspricht der geleisteten Einsatzzeit am Wahltag ohne Zuschläge.

**§ 3
Höhe der Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von
 - 30,00 Euro für Vorsitzende(r)
 - 20,00 Euro für Beisitzer bzw. Stellvertreter
- (2) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
 - 80,00 Euro für Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes
 - 60,00 Euro für Stellvertreter des Wahlvorstehers und Schriftführer des Wahlvorstandes

50,00 Euro	für Beisitzer eines Wahlvorstandes
50,00 Euro	für Wahlvorsteher eines Briefwahlvorstandes
40,00 Euro	für Stellvertreter des Wahlvorstehers im Briefwahlvorstand und Schriftführer des Briefwahlvorstandes
30,00 Euro	für Beisitzer im Briefwahlvorstand
20,00 Euro	für Hilfskräfte für einen Einsatz bis 4 Stunden

- (3) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 2 festgelegten Entschädigungssätze. Für Beschäftigte der Stadtverwaltung gilt an diesem Tag die reguläre tarifliche Arbeitszeit.
- (4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl-, Briefwahl- bzw. Abstimmungsvorstände und die Hilfskräfte den einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 2 zuzüglich 10,00 Euro.
- (5) Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19.03.2014 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 19.03.2014.....


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweise nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, ...19.03.2014...

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

